

Amt: Kämmerei

AZ: C 1

Beratung im:	am:	erneut am:
--------------	-----	------------

Vorlage Nr. 91/XVII

- Beschlussvorlage
- Informationsvorlage

Beratung in

- öffentlicher Sitzung
- nichtöffentlicher Sitzung

Gleichstellungsbeauftragte

- beteiligt
- nicht beteiligt

Verwaltungsausschuss	28.02.2012	
Rat	01.03.2012	

Abschluss eines Konzessionsvertrages Strom für die Kernstadt und die Ortsteile, mit Ausnahme der Ortsteile Brunkensen und Lütgenholzen

Der mit der Überlandwerk Leinetal GmbH im Jahr 1992 abgeschlossene Konzessionsvertrag für die Kernstadt und die Ortsteile der Stadt Alfeld (Leine), mit Ausnahme der Ortsteile Bunkensen und Lütgenholzen, endet am 21.12.2012. Das Auslaufen des Konzessionsvertrages ist gem. § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) im Bundesanzeiger am 14.07.2010 förmlich bekanntgemacht worden.

Daraufhin hat die Überlandwerk Leinetal GmbH förmlich ihr Interesse am Abschluss bzw. an die Fortführung eines Konzessionsvertrages bekundet.

Mit den Vertretern der Überlandwerk Leinetal GmbH ist am 06.02.2012 ein Gespräch geführt worden. Grundlage dafür war ein Vertragsentwurf mit einem in Niedersachsen gebräuchlichen Wortlaut, der sich an dem durch das EnWG und die Konzessionsabgabenverordnung (KAV) gesetzten Rahmen orientiert.

Der Vertragsentwurf sieht unter anderem wie bisher die höchst zulässige Konzessionsabgabe gem. der jeweils geltenden KAV vor.

Der Entwurf des Konzessionsvertrages wie ihn die Verwaltung zum Abschluss mit der Überlandwerk Leinetal GmbH vorschlägt, ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Hinsichtlich der Laufzeit möchte die Verwaltung eine Angleichung sämtlicher Konzessionsverträge erreichen, also die des Konzessionsvertrages Gas und des bereits abgeschlossenen Konzessionsvertrages Strom für die Ortsteile Brunkensen und Lütgenholzen, die allesamt bis zum 30.06.2030 laufen. Damit soll die künftige Handhabung erleichtert werden, dass sich sowohl die Verwaltung als auch die politischen Gremien insgesamt mit der Thematik befassen können und dies zeitlich versetzt nicht immer wieder tun müssen.

Ergänzungsanregungen des Baudezernates, die insbesondere die Durchführung von Tiefbauarbeiten betreffen, können im Einvernehmen mit der Überlandwerk Leinetal GmbH außerhalb des Konzessionsvertrages geregelt werden und sind mit dem Unternehmen bereits besprochen worden. Hier wird sich keine Änderung zur Vergangenheit ergeben.

Beschlussempfehlung für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Dem Abschluss eines Konzessionsvertrages Strom für die Kernstadt und die Ortsteile, mit Ausnahme der Ortsteile Brunkensen und Lütgenholzen mit der Überlandwerk Leinetal GmbH in der dieser Vorlage beigefügten Entwurfsfassung wird zugestimmt.“

F. Heinichen

Strom-Konzessionsvertrag

zwischen der

**Stadt Alfeld (Leine),
Marktplatz 1, 31061 Alfeld (Leine)**
- vertr. durch den Bürgermeister
(nachfolgend kurz "Stadt" genannt)

und der

**Überlandwerk Leinetal GmbH,
Am Eltwerk 1, 31028 Gronau (Leine)**
(nachfolgend kurz „ÜWL“ genannt)

wird folgender Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zum Netz der allgemeinen Versorgung mit elektrischer Energie im Gemeindegebiet gehören, geschlossen.

§ 1

Aufgaben und Pflichten des ÜWL

(1) Das ÜWL errichtet und betreibt in der Stadt Alfeld (Leine) einschließlich der Ortsteile, mit Ausnahme der Ortsteile Brunkensen u. Lütgenholzen ein Elektrizitätsversorgungsnetz, das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie nach § 11 EnWG sicherstellt. ÜWL ist verpflichtet, während der Dauer dieses Vertrages jedermann im Vertragsgebiet der Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen anzuschließen, es sei denn, dass ÜWL der Anschluss nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes nicht zugemutet werden kann.

Das Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrages ist die Gemarkung der Stadt.

- (2) Sollten sich im Rahmen des Versorgungskonzeptes wirtschaftliche Möglichkeiten des Einsatzes neuer Techniken ergeben, ist ÜWL grundsätzlich bereit, diese bei neuen Anlagen zu verwirklichen. ÜWL verpflichtet sich zu einem möglichst stromsparenden und umweltverträglichen Betrieb des Stromnetzes.
- (3) ÜWL gewährt der Stadt oder eigenbetriebähnlichen Einrichtungen für deren Eigenverbrauch den höchst zulässigen Preisnachlass auf den Netzzugang aller Abnahmestellen in Niederspannung der Gemeinde (derzeit in Höhe von 10 %). Eine entsprechende Regelung ist zwischen den Beteiligten für den Eigenverbrauch an Abnahmestellen von Verwaltungsgemeinschaften und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen, die kommunale Aufgaben erfüllen und in denen die vertragsschließende Gemeinde Mitglied ist, zu vereinbaren. Für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt. Über den Rabatt wird spätestens im Zuge der Jahresrechnung gemäß § 8 Abs. 4 unmittelbar mit der Stadt abgerechnet. Der Abschluss von Sonderverträgen wird nicht berührt.
- (4) ÜWL gewährt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit ÜWL zu dessen Vorteil erbringt.
- (5) ÜWL gewährleistet durch seine ständig (24 Stunden täglich) besetzte Netzleitstelle in Gronau und den ständig vorgehaltenen Bereitschaftsdienst die erforderliche technische Präsenz vor Ort. Ein moderner Messwagen zur Fehlerortung ist ebenfalls ständig einsatzbereit. Verwaltungs- und Beratungsaufgaben werden von Alfeld und Gronau aus erledigt, im Bedarfsfall auch in einem Ortstermin.
- (6) ÜWL wird bei allen Neubauten oder Erweiterungen des Stromnetzes vorrangig örtliche Unternehmen betrauen.

§ 2

Rechte und Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt räumt für die Dauer dieses Vertrages ÜWL das Recht ein, den der Verfügung der Stadt unterliegenden öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Wege, Plätze usw.) oberirdisch und unterirdisch für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Versorgung von

Kunden im Vertragsgebiet zu nutzen. Für Fernwirkleitungen und Durchgangsleitungen gilt dasselbe.

Für Leitungen, die nicht ausschließlich der Versorgung der Stadt dienen, räumt die Stadt ÜWL auf dessen Wunsch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten ein. ÜWL zahlt dabei an die Stadt eine Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeit anfallenden Kosten trägt ÜWL.

(2) Die Stadt räumt ÜWL ferner das Recht ein, die nicht dem öffentlichen Verkehrsraum zugehörigen Grundstücke der Stadt zu benutzen, wobei nach Überschreiten der Duldungspflicht gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) jeweils ein gesonderter, entgeltlicher Gestattungsvertrag für beide Vertragspartner zumutbaren Bedingungen geschlossen wird. Die beabsichtigte erstmalige Nutzung fiskalischer Grundstücke hat ÜWL der Stadt anzuzeigen und mitzuteilen, ob eine Duldungspflicht nach der NAV vorliegt oder der Abschluss eines Gestattungsvertrages erforderlich ist. Für bereits verlegte Leitungen ist das EVU verpflichtet, in einen bestehenden Gestattungsvertrag einzutreten oder – sollte ein solcher nicht bestehen – einen solchen spätestens 3 Monate nach Beginn dieses Vertrages abzuschließen. Für den Fall der Umverlegung gilt abweichend zu § 1023 Abs. 1 Satz 1 BGB der § 6 dieses Vertrages.

(3) Wird das Eigentum an dem für die Anlage von ÜWL in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten übertragen, informiert die Stadt das ÜWL rechtzeitig und bestellt auf Antrag von ÜWL zu dessen Gunsten und auf dessen Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Für eine eventuelle Wertminderung des Grundstücks leistet ÜWL eine einmalige, angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

§ 3

Kommunales Energieversorgungskonzept

(1) Die Stadt und ÜWL werden gemeinsam ein kommunales Energieversorgungskonzept erarbeiten und entsprechend dem erarbeiteten Energieversorgungskonzept handeln. ÜWL erklärt sich bereit, sich an der Ausarbeitung eines solchen Versorgungskonzeptes sowohl

personell als auch finanziell maßgeblich zu beteiligen und seine Erfahrungen insbesondere über Planung, Organisation und Abwicklung eines solchen gemeinsamen Projektes einzubringen. Die Erstellung des örtlichen Versorgungskonzeptes erfolgt nach näherer Abstimmung mit der Stadt.

(2) ÜWL ist bereit, die Stadt und ihre Bürger in Fragen der rationellen Energieanwendung zu beraten.

(3) ÜWL ist bereit, im Rahmen des Energieversorgungskonzeptes auch Energieeinspar- und Klimaschutzkonzepte zu entwickeln.

In Alfeld und Gronau unterhält ÜWL jeweils eine Energieberatungsstelle.

§ 4

Zusammenarbeit zwischen der Stadt und ÜWL

(1) Die Stadt und ÜWL werden bei Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken und gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen.

(2) Die Stadt und ÜWL werden sich über Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt auch, wenn Dritte Maßnahmen beabsichtigen, die sich auf Anlagen von ÜWL auswirken könnten.

(3) ÜWL gestattet der Stadt die kostenfreie Mitverlegung von Leitungen und Kabel, sofern dies im Rahmen der eigenen Baumaßnahme ohne Ausweitung des Umfangs möglich ist.

Außerdem bietet ÜWL der Stadt an, deren Kabel unentgeltlich im Rahmen eigener Baumaßnahmen mitzuverlegen.

§ 5

Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen

(1) ÜWL ist verpflichtet, die Stromverteilungsanlagen auf eigene Kosten in einwandfreiem, betriebsfähigem und sicherem Zustand zu errichten und zu unterhalten. Dabei ist das Regelwerk des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) zu beachten.

(2) Die Stadt ist rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen zur Errichtung, Änderung oder Entfernung von Verteilungsanlagen unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen zu unterrichten. Die Durchführung derartiger Arbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen oder auf sonstigen gemeindeeigenen Grundstücken erfolgt grundsätzlich mit Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn Belange des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes sowie der Gemeindegestaltung oder sonstige wesentliche öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Dabei hat die Stadt auch die Belange ÜWL nach einer gesicherten und wirtschaftlichen Versorgung zu berücksichtigen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei Einzelanschlüssen und bei Umbauarbeiten von geringerer Bedeutung sowie bei Beseitigung von Störungen.

(3) Den Beginn von Bauvorhaben wird ÜWL rechtzeitig dem Tiefbauamt der Stadt schriftlich anzeigen. Dieses gilt nicht für Störungen, hier erfolgt die Anzeige während der darauf folgenden Dienststunden. Die Anzeige kann auch telefonisch erfolgen. Entsprechendes gilt, wenn die Stadt Bauarbeiten durchzuführen beabsichtigt, durch die die Verteilungsanlagen von ÜWL beeinträchtigt werden könnten. Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und möglichst geringer Behinderung des Verkehrs durchzuführen.

(4) ÜWL hat die für ihre Baumaßnahmen benutzten Grundstücke nach Beendigung der notwendigen Arbeiten umgehend auf seine Kosten entsprechend den geltenden technischen Regeln in einen Zustand zu versetzen, der dem Zustand vor Beginn der Arbeiten entspricht. Schäden, die auf Arbeiten des ÜWL zurückzuführen sind, wird ÜWL auf seine Kosten unverzüglich beseitigen. Für eine einwandfreie Wiederherstellung hat ÜWL Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der Arbeiten durch die Stadt, spätestens aber einen Monat nachdem der Stadt der Abschluss der Arbeiten mitgeteilt wurde.

(5) Nach Beendigung der Bauarbeiten an der Straße, oder in sich abgeschlossener Teile, findet auf Wunsch der Stadt oder des ÜWL eine gemeinsame Besichtigung statt. Die Stadt kann auf die gemeinsame Besichtigung verzichten. Über eine Besichtigung wird eine Niederschrift gefertigt, in die etwaige Vorbehalte gegen festgestellte Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung durch ÜWL eine nochmalige gemeinsame Besichtigung statt.

(6) Falls die Herstellung von Verteilungsanlagen besondere Aufwendungen der Stadt in ihrem öffentlichen Verkehrsraum erfordert, hat ÜWL den dadurch verursachten Mehraufwand zu tragen, soweit die Anlagen des ÜWL für den Mehraufwand ursächlich sind.

(7) ÜWL führt ein Bestandsplanwerk über seine in der Stadt vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard (derzeit GIS). Es stellt der Stadt einen jederzeit verfügbaren elektronischen/edv-technischen Zugriff auf das in Satz 1 genannte Bestandsplanwerk unentgeltlich zur Verfügung. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage bei Bedarf Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes. Die Stadt verpflichtet sich, Dritte darauf hinzuweisen, dass diese vor Durchführung von Baumaßnahmen Leitungsauskünfte beim ÜWL einzuholen haben.

(8) Bei städtischen Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum sind nicht mehr in Betrieb befindliche Altleitungen des ÜWL auf dessen Kosten zu entfernen, soweit diese Leitungen Baumaßnahmen behindern. ÜWL hat seine vorhandenen Altleitungen in Leitungskatastern zu dokumentieren, aus denen ÜWL die erforderlichen Angaben an die Stadt oder bei Leitungsanfragen an Dritte weiterleitet. Schäden oder Folgeschäden, die durch Altleitungen oder sonstige ungenutzte Versorgungseinrichtungen des ÜWL hervorgerufen werden, gehen zu Lasten des ÜWL.

(9) ÜWL wird zur Wahrung eines sicheren Netzbetriebes die notwendigen Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen vorsorglich oder anlassbezogen vornehmen. Baukostenzuschüsse werden für das vorgelagerte Netz nicht erhoben.

(10) ÜWL wird seinen Stromnetzbetrieb regelmäßig nach dem Technischen Sicherheitsmanagement TSM S1000, dem Arbeitsschutzmanagement und den Umweltschutzvorschriften zertifizieren lassen.

(11) ÜWL wird Stromleitungen, soweit es technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist, unterirdisch verlegen. Dabei wird sich mit anderen Versorgern (z.B. Wasser, Abwasser, Gas, Fernmeldewesen) abgestimmt, um die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen möglichst gering zu halten.

(12) ÜWL wird insbesondere nach Absprache mit der Stadt für Gewerbegebiete rechtzeitig die erforderliche elektrische Leistung bereitstellen, unter Berücksichtigung der Belange der Stadt.

(13) Werden Teile der Versorgungsanlagen nicht mehr vom ÜWL genutzt (vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung) und wird voraussichtlich eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile innerhalb von fünf Jahren seit Außerbetriebnahme durch ÜWL nicht erfolgen, so kann die Stadt die Beseitigung dieser Anlage auf Kosten des ÜWL verlangen, soweit der Verbleib der Anlage für die Stadt unzumutbar ist.

§ 6

Änderung der Verteilungsanlagen

(1) Erfordern gemeindliche Maßnahmen im öffentlichen Interesse aus Anlass der Änderung von Straßen, Wegen, Plätzen, Gräben, Brücken, Kanalisationsleitungen u.ä. die Änderungen oder Sicherungen der bestehenden Verteilungsanlagen des ÜWL auf Vertragsgrundstücken (Folgepflicht), so führt ÜWL nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch.

(2) Die hierfür notwendigen Kosten (Folgekosten) trägt vom ersten Tag an vollständig ÜWL. Davon abweichend trägt die Stadt die Folgekosten in den Fällen und in der Höhe, in denen ein Dritter verpflichtet ist, oder von der Stadt verpflichtet werden könnte, die Folgekosten zu erstatten, oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der gemeindliche Maßnahme beteiligt. Dies gilt jedoch nicht für Beiträge, Gebühren und privatrechtliche Entgelte nach abgaberechtlichen Vorschriften.

Soweit Folgekosten durch vermeidbare Fehlplanung der Stadt eintreten, werden diese zwischen den Vertragsparteien aufgeteilt. ÜWL übernimmt dabei die Kosten für Eltmaterial und dessen Montage, die Stadt die restlichen Kosten.

§ 7

Haftung

(1) ÜWL haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die durch den Bau und den Betrieb ihrer Leitungen und Anlagen der Stadt oder Dritten entstehen.

(2) Von Schadensersatzansprüchen, die aus solchen Gründen Dritte gegenüber der Stadt geltend machen, hat ÜWL die Stadt freizustellen. Die Stadt darf nur mit Zustimmung des EVU solche Ansprüche anerkennen oder einen Vergleich über sie abschließen. Stimmt ÜWL nicht zu, hat die Stadt einen etwaigen Rechtsstreit im Einvernehmen mit ÜWL zu führen, und dabei dessen Interessen zu wahren. ÜWL trägt alle der Stadt durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten und hat die Entscheidung gegen sich gelten zu lassen.

(3) Werden bei Arbeiten der Stadt Anlagen von ÜWL beschädigt, hat die Stadt die durch die Wiederherstellung entstehenden Selbstkosten dann zu tragen, wenn ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen wird.

§ 8

Konzessionsabgabe und Gemeinderabatt

(1) Als Gegenleistung für die dem ÜWL eingeräumten Rechte und für die von der Stadt übernommenen Pflichten zahlt ÜWL an die Stadt den Höchstbetrag an Konzessionsabgabe gemäß der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) auf im Vertragsgebiet gelieferte Kilowattstunden elektrischer Energie. Dies gilt auch bei Durchleitungs- und Weiterverteilungsfällen nach § 2 Abs. 6 und 8 KAV.

(2) Die Konzessionsabgabe beträgt derzeit

1,32 Cent je Kilowattstunde bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird,

0,61 Cent je Kilowattstunde bei Strom der im Rahmen eines Schwachlasttarifs (§ 9 der Bundestarifordnung Elektrizität) oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird,

0,11 Cent je Kilowattstunde bei Strom, der an Sondervertragskunden geliefert wird. § 2 Abs. 7 KAV ist zu beachten.

(3) Auf Lieferungen an Sondervertragskunden, deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr unter dem Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden in der Bundesrepublik Deutschland liegt, wird gemäß § 2 Abs. 4 des Konzessionsabgabenverordnung keine Konzessionsabgabe gezahlt.

(4) Auf die Konzessionsabgabe wird monatlich nachträglich ein Abschlagsbetrag von etwa 1/12 des Endbetrages gezahlt. Spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres wird die Konzessionsabgabe abgerechnet.

(5) Die Stadt ist berechtigt, von ÜWL nach Ablauf des Kalenderjahres eine von einem Wirtschaftsprüfer testierte Endabrechnung unter Aufschlüsselung der Konzessionsabgaben nach Mengen, Abnahmeverhältnissen und Kundenstruktur zu verlangen.

§ 9

Sicherheitsklausel

(1) Wird ÜWL in Folge höherer Gewalt und durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht stehen, an der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag behindert, so kann die Lieferung solange unterbrochen oder in dem Umfang eingeschränkt werden, wie die Umstände dies bedingen. ÜWL ist jedoch gehalten, die Hindernisse sobald wie möglich und mit allen technisch zur Verfügung stehenden Mitteln zu beseitigen.

(2) Von vorauszusehenden Störungen und Unterbrechungen in der Stromlieferung und ihrer mutmaßlichen Dauer ist die Stadt umgehend zu verständigen. Die Stadt darf in der Stromlieferung gegenüber anderen Abnehmern weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

§ 10

Wirtschaftlichkeitsklausel

Sollten sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinde und ÜWL nicht mehr in angemessenem Verhältnis zueinander stehen und das Festhalten an diesem Konzessionsvertrag für einen der Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde, kann dieser Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

§11

Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt zum 21.12.2012 in Kraft und endet am 30.06.2030.

Die Stadt hat das Recht zum Ablauf von zehn Jahren unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende zu kündigen.

Für den Fall, dass nach der Unterzeichnung ein Unternehmen einen beherrschenden Einfluss i.S.d. Definition des § 17 AktG auf ÜWL erwirbt, steht der Stadt ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Stadt hat in diesem Fall das Recht, binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand den Konzessionsvertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende zu kündigen. Das Sonderkündigungsrecht besteht nicht bei reinen konzerninternen Umstrukturierungen.

§ 12

Endschafftsbestimmung

(1) Wird für die Zeit nach Ablauf dieses Vertrages kein neuer Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und ÜWL geschlossen, ist die Stadt berechtigt, die im Stadtgebiet vorhandenen allgemeinen Versorgungsanlagen, die für die Stromversorgung im Stadtgebiet benötigt werden, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu übernehmen. Gleiches gilt, wenn die Stadt beschließt, die Energieversorgungsnetze durch ein anderes Unternehmen oder durch eine kommunale Gesellschaft zu betreiben. Als angemessene Vergütung im Verhältnis zwischen ÜWL und der Stadt gilt der durch körperliche Aufnahme ermittelte Tagesneuwert der Anlagen abzüglich der Abschreibungen nach technisch wirtschaftlicher Nutzungsdauer (Sachzeitwert) zzgl. der Umsatzsteuer. Sollte der Ertragswert den Sachzeitwert unterschreiten, so ist der Ertragswert anstelle des Sachzeitwertes maßgeblich.

(2) Sollte kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung geregelt oder festgestellt werden, dass ein anderer Wert als der Sachzeitwert für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütungen gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) maßgeblich ist, so gilt dieser Wert ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung anstelle des in Absatz 1 erwähnten Sachzeitwertes. Sollte der nach Maßgabe der höchstrichterlichen

Rechtsprechung ermittelte Wert höher sein als der ermittelte Ertragswert nach Absatz 1, so ist der Ertragswert maßgeblich.

(3) ÜWL führt auf seine Kosten die Aufnahme durch. Die Stadt ist berechtigt, eine sachverständige Person zu stellen. Die Aufnahme kann dann gemeinsam erfolgen. Die Stadt trägt in diesem Fall die bei ihr anfallenden Kosten.

(4) Bei der Feststellung der Höhe des Wertes gemäß Absatz 1 sind vom ÜWL bei Erstellung dieser Anlagen empfangene Baukostenzuschüsse sowie vergleichbare Zuschüsse, soweit diese zum Übernahmzeitpunkt nicht aufgelöst sind, zugunsten der Stadt zu berücksichtigen.

(5) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) auf das zur Erfüllung der beiderseitigen Versorgungsaufgaben geringst mögliche Maß zu beschränken. ÜWL trägt dabei nur die Kosten der Entflechtung.

(6) Anlagen, die zur Versorgung der Stadt nicht mehr erforderlich sind und von ÜWL nicht zur Durchleitung benötigt werden, sind nur zu entfernen, soweit der Verbleib dieser Anlagen der Stadt nicht mehr zumutbar ist.

(7) Die Anlagen, welche ÜWL überwiegend zur Regionalversorgung benötigt, bleiben im Eigentum des ÜWL. ÜWL hat den Nachweis durch einen unabhängigen Sachverständigen zu erbringen, wenn es sich darauf beruft, dass eine Anlage nicht überwiegend der Versorgung des Vertragsgebietes dient. Hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Stadt dienen, wird ÜWL mit dem zur Übernahme Berechtigten angemessene Lösung herbeiführen.

(8) Der Umfang der von der Stadt oder dem benannten Dritten zu übernehmenden Anlagen und die Höhe des Wertes dieser Anlagen sowie die notwendigen Entflechtungs- und Einbindungsmaßnahmen und deren Kosten werden – soweit sich die Vertragsparteien untereinander nicht einigen können – von Sachverständigen gutachterlich ermittelt.

Jede der Vertragsparteien bestellt einen Sachverständigen. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet ein Obmann. Der Obmann wird von den Sachverständigen gemeinsam bestellt. Können sich die Sachverständigen über die Person des Obmanns nicht

einigen, soll der Präsident des für die Stadt zuständigen Oberlandesgerichts um die Ernennung des Obmanns ersucht werden. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(9) Jede Partei trägt die für ihren Gutachter entstehenden Kosten in voller Höhe und die für den Obmann entstandenen Kosten zur Hälfte, wenn sich die Parteien aufgrund der Gutachten außergerichtlich vergleichen. Lehnt eine Partei jedoch den Vorschlag des Obmanns ab und wird der Streit im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen, so trägt jede Partei die Kosten des Gutachterverfahrens im gleichen Verhältnis, wie sie zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt ist.

§ 13

Auskunftspflicht

(1) Die Stadt teilt ihre Absicht, die Anlagen zu übernehmen oder die Versorgung einem Dritten zu übertragen, unverzüglich nach Beschlussfassung, möglichst 3 (drei) Jahre vor Vertragsende, dem ÜWL mit.

Macht die Stadt von einem Sonderkündigungsrecht gem. § 11 Gebrauch, ist der Beschluss spätestens 12 Monate vor dem Vertragsende dem ÜWL mitzuteilen.

(2) Nach einer Mitteilung gemäß Absatz 1 ist ÜWL verpflichtet, der Stadt oder dem von ihr benannten Dritten, nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Aufforderung durch die Stadt oder den Dritten innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten Auskunft über das bestehende Versorgungsnetz zu erteilen. Neben dem allgemeinen Anlagenverzeichnis für das Versorgungsnetz sind insbesondere folgende Informationen von ÜWL zu übermitteln:

- Sachzeitwert der Anlagen im Versorgungsgebiet nebst Erläuterungen zur Wertermittlung;
- Ertragswert der Anlagen im Versorgungsgebiet nebst Erläuterungen zur Wertermittlung;
- Mengengerüst der für den Betrieb des Stromnetzes der allgemeinen Versorgung im Vertragsgebiet notwendigen Verteilungsanlagen mit Beschreibung der Anlagen nach Art, Umfang und Anschaffungsjahr und Erhaltungszustand;
- Tagesneuwert der Anlagen ;
- Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung, aufgegliedert nach einzelnen Anlagengegenständen mit kalkulatorischen Nutzungsdauern und Anschaffungsjahr;
- Zur Ermittlung einer ggf. erforderlichen Netzentflechtung, insbesondere diesem Zweck dienende, soweit vorhanden, digitale ansonsten analoge Netzpläne des

Niederspannungs- und Mittelspannungsnetzes mit dem aktuellsten Bearbeitungsstand mindestens im Maßstab 1:500, aus denen sich auch die beim EVU verbleibenden Durchgangsleitungen ergeben;

- Verlustmengen im Netz;
- Die Anzahl sowie die Stellenbeschreibung der für den Betrieb des Netzes im Vertragsgebiet notwendigen beim ÜWL beschäftigten Mitarbeiter;
- Sonstige Erlöse und die vereinnahmten Netznutzungsentgelte aus den vergangenen 3 Jahren;
- Absatzmengen im Konzessionsgebiet [jeweils aufgegliedert nach Tarifikunden (getrennt nach Bedarfsgruppen) und Sondervertragskunden] und
- die Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse (aufgegliedert nach Jahr der Vereinnahmung); jeweils getrennt nach Mittelspannungs- und Niederspannungsanlagen.

Fordert die Stadt das ÜWL zur Überlassung der vorstehenden Informationen mehr als 3 Jahre vor Auslaufen des Konzessionsvertrages auf, hat die Gemeinde 20 % der für die Erstellung der Unterlagen anfallenden Kosten zu tragen.

(3) ÜWL führt auf seine Kosten spätestens 3 Jahre vor Auslaufen des Konzessionsvertrages auf Wunsch der Stadt die Aufnahme der Energieversorgungsanlagen durch. Die Stadt ist berechtigt, eine sachverständige Person zu stellen. Die Aufnahme kann dann gemeinsam erfolgen. Die Stadt trägt dann die bei ihr anfallenden Kosten.

(4) Nach einer Mitteilung gemäß Absatz 1 werden in den zu übernehmenden Gebieten Änderungen an den vorhandenen Stromverteilungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Stromverteilungsanlagen nur im Einvernehmen mit der Stadt oder dem benannten Dritten durchgeführt, soweit es sich hierbei um wesentliche und über den Übernahmetag hinaus wirkende Maßnahmen handelt. Dies gilt für max. 3 Jahre vor dem Übernahmetag und nicht für reine Unterhaltungsmaßnahmen.

§ 14

Rechtsnachfolge

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- (2) ÜWL ist zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger nur mit Zustimmung der Stadt berechtigt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Dritte die Rechte und Pflichten des ÜWL gegenüber der Stadt in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung keine berechtigten Bedenken bestehen und es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein mit dem ÜWL verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG handelt.
- (3) Die Übertragung ist rechtzeitig – in der Regel mindestens 6 Monate vorher – anzukündigen.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung die Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem Sinn der rechtsunwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Stadt zuständige Gericht.
- (3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und das ÜWL erhalten je eine Ausfertigung.

Alfeld (Leine), Stadt Alfeld (Leine)

Gronau (Leine), Überlandwerk Leinetal GmbH

(Siegel und Unterschrift)

(Unterschrift)